

Kundmachung.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 11. d. M. betreffend die Freizügigkeit wird als Richtschnur Folgendes vorgezeichnet:

Derjenige öffentliche Beamte oder Diener, welcher nach den bestehenden Normen den Sitz seines Amtes oder Dienstes nur mittelst Urlaubes verlassen durfte, ist jetzt um so mehr verhalten, diese Pflicht zu beobachten, als er durch Nichtbeobachtung der bestehenden Vorschriften die gesetzliche Ahndung zu gewärtigen hätte.

Wien den 12. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Handlung

Im Namen des Königs von Preussen
: nach demselben Vorwurfe

und dasselbe Recht über die
zum Besten der Sache
nachdem es nunmehr
ist die Handlung
nachdem die Handlung



Am 12. October 1848

Im Namen des Königs von Preussen

aus dem Hof- und Staats-Druckerey